

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Freunde der Lochmühle**“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Welschenrohr.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, die Lochmühle Welschenrohr als Kulturdenkmal zu unterhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein will insbesondere

- das Interesse der Öffentlichkeit an der Mühle fördern
- kulturelle Veranstaltungen wie Führungen, Mühletag durchführen
- Unterstützung der Eigentümer in Unterhalt und Betrieb

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Jedes Mitglied hat das Recht, in alle Organe des Vereins gewählt zu werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich einmal statt und wird vom Präsidenten geleitet. Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus durch Publikation oder schriftliche Einladung mit Traktandenliste mitgeteilt.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie werden in der Regel offen durchgeführt.

Art. 6 Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Jahresprogramm / Aktivitäten
- Änderung der Statuten mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

Art. 7 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem oder mehreren Mitgliedern.

Oder

- Co-Präsidium, Aktuar, Kassier und einem oder mehreren Mitgliedern. Das Co-Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten Co-Präsidenten, die gemeinsam die Leitung des Vereins übernehmen.
- Die Eigentümer der Liegenschaft sind immer im Vorstand vertreten.
- Eine Ämterkummulation ist gestattet.

Art. 8 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht der Generalversammlung übertragen sind, insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen)
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit

Art. 9 Finanzielle Mittel

Der Verein verschafft sich finanzielle Mittel durch

- Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen

Der Verein darf keine Schulden machen.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Rechnungsführung

Die Jahresrechnung ist auf 31. Dezember abzuschliessen.

Die zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 13 Statutenänderungen

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins können an der Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt, nach erfolgter Auflösung, dem Eigentümer der Liegenschaft zu.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Vereins vom 28. April 2025 in Welschenrohr genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt die Statuten vom 19. April 2018.

Welschenrohr, den 28. März 2025

